

Daß diesmal die Arbeitstagung vom Katholikentag räumlich und zeitlich getrennt war, war hinsichtlich der Arbeitstagung ein Vorzug; denn so konnte sich jene in Saarbrücken ruhig auf ihre Sachgebiete konzentrieren und war nicht schon überspült von der Nervosität eines beginnenden Katholikentages. Doch auch für Berlin war die Trennung kein Nachteil. Es war durchaus genügend Prominenz anwesend. Vor allem die vielen Bischöfe wurden vom Volk mit überströmender Begeisterung begrüßt und umdrängt als die Väter der Kirche.

Aber die Reden! Hat es sich noch immer nicht genug herumgesprochen: was nach 60 Minuten Redezeit gesagt wird, ist nicht nur vergeblich, sondern schädlich, besonders wenn eine drückend schwüle Atmosphäre den Raum erfüllt und kurze, unbequeme Nächte, anstrengende Gottesdienste, lange Anmarschwege oder Fahrten in überfüllten Verkehrsmitteln vorausgegangen sind. Und erst gar, wenn die Rede ein fremdwörterreiches, akademisches Niveau pflegt! Das Volk läßt so etwas über sich ergehen. Aber, bei allem guten Willen: es schaltet ab. Und darin hat es ja Übung. Schade! Schade!

Was von Katholikentag zu Katholikentag mit steigender Energie verlangt wurde, muß auch diesmal mit Nachdruck gesagt werden: Wir brauchen Reden, nicht Vorlesungen! Wir brauchen Redner, die das Volk verstehen und die das Volk versteht, nicht klingende Titel, nicht prunkende Würden! Es sei nicht verkannt, daß es da und dort gelungen war, packende, volksnahe, zeitverbundene Redner zu finden, die wirklich Lebenshilfe boten. Aber in Veranstaltungen, wo Zehntausende lauschen, dürften eben *nur* solche ans Mikrophon treten, und selbst diese sollten sich kurz fassen.

Staat und Kirche in den USA

ROBERT DRINAN SJ

In ihrer Jahresbotschaft vom November 1948 nahmen die Bischöfe der USA gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom März des gleichen Jahres Stellung, wonach der außerplanmäßige Religionsunterricht in den staatlichen Schulgebäuden verboten ist. Die zehnte Wiederkehr des außergewöhnlichen Schrittes der amerikanischen Bischöfe gegen eine bis dahin ebenso außergewöhnliche Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der USA bietet eine willkommene Gelegenheit zu einem Überblick über das Verhältnis von Staat und Kirche, wie es sich nach dem Gesetz und in der öffentlichen Meinung darstellt. Man versteht das Problem, das in Amerika mehr und mehr diskutiert wird, nur auf dem Hintergrund der traditionellen freundschaftlichen und harmonischen Beziehung zwischen Staat und Kirche.

Der erste Gesetzesantrag

Als die Vertreter der ursprünglichen dreizehn Kolonien, aus denen Amerika vor der Unabhängigkeitserklärung bestand, 1789 zusammenkamen, um eine Verfassung für den neuen Bundesstaat auszuarbeiten, stand im Entwurf nur ein Satz über die Religion. Es wurde lediglich bestimmt, daß von keinem gewählten oder ernannten Amtsträger der amerikanischen Nation je der Ausweis für seine Religionszugehörigkeit verlangt werden solle. Damals hatten viele der Kolonien ihr gesetzlich eingeführtes Bekenntnis, und man war der Meinung, daß sich die Bundesregierung nicht um die religiöse Frage kümmern solle.

Die dreizehn Kolonien oder Staaten ließen es jedoch nicht dabei bewenden; sie setzten vielmehr die Annahme von Grundrechten durch, deren erstes festsetzte, daß „der Kongreß kein Gesetz zur Errichtung einer Staatsreligion oder gegen die freie Ausübung der Religion erlassen solle“. Es war die eindeutige Absicht jener Männer, die diese erste Novelle zur Bundesverfassung ausarbeiteten und unterschrieben, daß die Bundesregierung keiner der religiösen Gemeinschaften irgendeine Vorschrift machen könne. So legte man diese Novelle in den ersten 150 Jahren der USA auch aus. Die Bundesregierung hatte zu allen Religionsgemeinschaften ein freundschaftliches Verhältnis; sie kam für die Armeegeistlichen auf, gewährte den religiösen Anstalten Steuerermäßigung und befreite die Seminaristen, Ordensleute und Priester vom Militärdienst. Aber sowohl die Bundesregierung wie auch der Oberste Gerichtshof hüteten sich, irgendeine politische Entscheidung in Fragen der Erziehung oder in ähnlichen Angelegenheiten zu fällen.

Nach dem 2. Weltkrieg brachten jedoch drei Entscheidungen des höchsten amerikanischen Gerichtshofes die Bundesregierung in ein ganz neues Verhältnis zu den religiösen Bekenntnissen. Die erste Entscheidung befaßte sich mit der freien Omnibusfahrt für katholische Kinder, die katholische Schulen besuchen, die beiden anderen betrafen die von der Verfassung gesetzten Grenzen für die religiöse Erziehung im staatlichen Schulwesen Amerikas.

Es war 1946 in einer kleinen Stadt in New Jersey. Diese hatte keine eigene High School. So mußte man alle Schüler in die nächste größere Stadt schicken. Diejenigen, die die staatlichen Schulen besuchten, waren vom Schulgeld befreit und hatten freie Omnibusfahrt. Die katholischen Eltern baten, daß ihre Kinder ebenfalls umsonst zur katholischen Schule in die nächste Stadt befördert würden. Die Stadtverwaltung war damit einverstanden und schoß eine kleine Summe für die Freifahrt dieser Kinder zu. Ein Bürger der Stadt jedoch, namens Everson, protestierte gegen diese Unterstützung der katholischen Kinder, da seiner Meinung nach der Staat von der Verfassung her den katholischen Kindern keine wie immer geartete Hilfe geben sollte noch konnte. Mr. Everson brachte seinen Protest vor das Gericht, und er bekam ganz wider Erwarten Recht vor dem höchsten Gerichtshof des Staates, dem Obersten Gerichtshof in Washington. Bis dahin waren Busfahrten und Hilfen

ähnlicher Art für katholische Kinder an katholischen Schulen immer frei gewesen, und noch 1930 hatte eine Entscheidung des Obersten Gerichts es gestattet, daß in zwei Staaten katholische Kinder an katholischen Schulen auch die Schulbücher umsonst erhielten. Mit einer knappen Mehrheit von fünf zu vier Stimmen erlaubte der neunköpfige Gerichtshof zwar die Freifahrt der katholischen Kinder von New Jersey, aber er sprach einige Grundsätze aus, die in der amerikanischen Rechtssprechung neu waren und die, wie es scheint, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wesentlich verändern.

Der Oberste Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung fest, daß die Trennung von Staat und Kirche streng eingehalten werden müsse und daß die Regierung weder einer einzelnen Religionsgemeinschaft im besonderen noch allen zusammen irgendeine Unterstützung angedeihen lassen dürfe, und zwar nicht einmal in dem Fall, daß alle gleich behandelt würden. Daß die Religionsgemeinschaften überhaupt nicht unterstützt werden dürften, ist neu in der amerikanischen Rechtssprechung; denn bis zum Jahr 1947 waren sowohl die Bundesregierung wie die Regierungen der einzelnen Staaten wohlwollende Partner der Religionsgemeinschaften. Zwar hatten die katholischen Schulen noch nie irgendeine Unterstützung von seiten der einzelnen Staaten erhalten, aber es gab auch keine höchstgerichtliche Entscheidung, wonach eine solche Unterstützung die Bundesverfassung verletze und gegen die oben erwähnte Novelle sei, die es der Bundesregierung verbiete, irgendein Gesetz in betreff einer Staatsreligion einzubringen.

Die Entscheidung im Fall Everson erregte allenthalben Widerspruch. Viele sahen sofort, daß nach den vom Obersten Gericht ausgesprochenen Grundsätzen die freien Omnibusfahrten, die der Gerichtshof mit der knappsten der möglichen Mehrheiten zugunsten der Kinder, nicht jedoch der konfessionellen Schulen erlaubt hatte, eigentlich gegen das Gesetz verstießen. Andere waren der Ansicht, daß der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung, es dürfe überhaupt keine Religionsgemeinschaft unterstützt werden, in Wirklichkeit die Säkularisierung zum gesetzlich eingeführten „Bekenntnis“ gemacht habe. Andere wieder meinten, nun werde die katholische Kirche, nachdem sie einmal ein Zugeständnis in der Frage der freien Omnibusfahrten erlangt habe, noch größere Unterstützung für ihr immer größer werdendes Schulsystem fordern.

Diese letztgenannte Gruppe schloß sich wenige Monate nach der Entscheidung des Gerichtshofes zu einer Organisation zur Trennung von Kirche und Staat zusammen, POAU (Protestants and Other Americans United). Diese Gruppe, die über große finanzielle und publizistische Mittel verfügt, verbreitete überall im Land das Gerücht, die katholische Kirche wolle die Trennung von Kirche und Staat beseitigen, um daraus Vorteil für sich zu schlagen. Diese Organisation existiert noch heute und obwohl sie immer mehr und mehr an Ansehen verloren hat, weil sowohl führende Katholiken wie Nicht-Katholiken gegen sie Stellung nahmen, hat sie doch noch Einfluß in weiten Kreisen. Es ist schon so, wie Prof. Schlesinger von der Harvard-Universität

einmal sagte: das hartnäckigste Vorurteil, unter dem die Amerikaner leiden, ist ihre Einstellung gegenüber dem Katholizismus.

Der außerplanmäßige Religionsunterricht

Während noch der Streit um den Fall Everson tobte, entstand eine neue Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit des Religionsunterrichts als Sonderfach in der sogenannten „released-time“ oder „dismissed-time“. Man versteht darunter eine Regelung, nach der etwa 3—4 Millionen Schüler der staatlichen Schulen in einer Stunde, in der sie normalen Unterricht hätten, statt dessen Religionsunterricht erhalten. Diese Regelung besteht etwa seit 1900 und ist protestantischen Ursprungs. Sie war gegen die Verweltlichung der staatlichen Schulen gerichtet, an denen kein Religionsunterricht gegeben wurde. Eltern und Lehrer arbeiteten bei dieser Regelung Hand in Hand. Gab es eine Schwierigkeit vor 1948, so hatten die Gerichte jeweils zugunsten dieser Regelung entschieden, so daß jene Schüler, deren Eltern damit einverstanden waren, ein oder zweimal in der Woche den Religionsunterricht besuchen konnten.

Kurze Zeit nach dem Fall Everson nahm der Oberste Gerichtshof auf eine Klage aus dem Staat Illinois auch zu dieser Regelung Stellung. Eine Mutter, sie hieß Vashti McCollum, weigerte sich, ihr volksschulpflichtiges Kind in diesen Religionsunterricht zu schicken. Das war ihr gutes Recht, und niemand konnte sie von Gesetz wegen zwingen, ihrem Kind eine religiöse Ausbildung zu geben. Aber Mrs. McCollum war damit nicht zufrieden. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß keine von Steuern unterhaltene Einrichtung für sektiererische Zwecke verwandt werden dürfe und daß deswegen an den staatlichen Schulen gemäß der Verfassung kein Religionsunterricht stattfinden dürfe. Der höchste Gerichtshof des Staates Illinois verwarf die Klage, jedoch der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied am 8. März 1948 mit einer überraschenden Mehrheit von 8 zu 1 Stimmen, daß keine staatliche Schulbehörde irgendeine religiöse Unterweisung in den staatlichen Schulgebäuden erlauben dürfe.

Der Oberste Gerichtshof wandte auf den Fall McCollum nur jene Grundsätze an, die er 13 Monate vorher im Fall Everson aufgestellt hatte. Er hatte damals entschieden, die Regierung dürfe kein einziges Bekenntnis unterstützen und dementsprechend dürften die staatlichen Schulen keinen Religionsunterricht in ihren Gebäuden halten lassen, die ja von den staatlichen Steuergeldern unterhalten werden. Richter Reed, der als einziger anderer Meinung war, hob hervor, daß sich die Entscheidung gegen eine Gewohnheit von eineinhalb Jahrhunderten richte und daß sie die Ungläubigen vor den Gläubigen bevorzuge.

Proteste gegen die Entscheidung im Fall McCollum kamen sehr bald. Die religiös eingestellten Lehrer, die den außerplanmäßigen Religionsunterricht befürworteten, waren der Ansicht, der Gerichtshof sei zu weit gegangen, und

auch die Protestanten, bei weitem jedoch nicht alle, vertraten die Meinung, der Gerichtshof habe sich zur Philosophie der Säkularisierung bekannt. Die American Bar Association, die Organisation der amerikanischen Juristen, nahm gegen den Entscheid Stellung, und die amerikanischen Bischöfe erließen den erwähnten Protest, worin sie erklärten, die Entscheidung sei gegen jegliche Vernunft, gegen das Gesetz und gegen die Geschichte. Sie forderten alle amerikanischen Bürger, vor allem die Juristen auf, mit Geduld und Ausdauer auf die Aufhebung des Gerichtsspruches hinzuarbeiten.

Die Entscheidung im Fall McCollum hielt die Direktoren der staatlichen Schulen ab, sich weiterhin für irgendetwas einzusetzen, was mit dem außerplanmäßigen Unterricht zu tun hatte. Zwar hatte die Entscheidung nur festgestellt, daß lediglich der innerhalb des normalen Schulprogramms durchgeführte Religionsunterricht gegen das Gesetz der Trennung von Staat und Kirche sei, aber man war doch weithin der Meinung, daß damit jegliche religiöse Erziehung an den staatlichen Schulen für unerlaubt erklärt wurde. Nach 1948 nahm deswegen die Bewegung, die sich für den Religionsunterricht als Sonderfach einsetzte, etwas ab; nichtsdestoweniger sind die Bestrebungen, den Religionsunterricht als ordentliches Pflichtfach an den staatlichen Schulen einzuführen nach wie vor außerordentlich lebendig.

Die Entscheidung im Fall McCollum wie die im Fall Everson stellte den Grundsatz auf, die Regierung dürfe überhaupt keine Religionsgesellschaft unterstützen, auch wenn sie alle gleich behandle. Die Entscheidung wurde jedoch nicht sofort durchgeführt. So wurde auch die herkömmliche Zusammenarbeit von Regierung und Religionsgemeinschaften nicht aufgegeben. So sind z. B. in allen Staaten die kirchlichen Einrichtungen von der Grund- und Einkommensteuer befreit, und auf Grund des Gesetzes zur Ausbildung der Teilnehmer am Weltkrieg und Koreafeldzug erhalten auch die kirchlichen Universitäten Unterstützung für diese ehemaligen Soldaten. Ebenso haben auch auf Grund eines nach dem Krieg erlassenen Bundesgesetzes zur Errichtung neuer Krankenhäuser die 1200 katholischen eine wesentliche Hilfe zu ihrer Modernisierung erhalten.

Man hat die Beziehung von Staat und Kirche in den USA ganz richtig mit dem Ausdruck Symbiose bezeichnet, als das Zusammenleben von zwei unabhängigen, aber aufeinander bezogenen Wesen, deren Koexistenz für jeden von beiden von Vorteil ist. Die Entscheidung im Fall McCollum mit ihrer aus der Luft gegriffenen Erklärung, daß sich die Regierung der Religion gegenüber absolut neutral verhalten müsse, konnte die lange Tradition der Zusammenarbeit und Harmonie zwischen Staat und Kirche nicht zerstören. Es war daher nicht allzu überraschend, als 1952 diese Entscheidung durch eine neue Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes, der dritten, die sich auf das Verhältnis von Staat und Kirche bezieht, etwas gemildert wurde.

Nach der Entscheidung im Fall McCollum bestanden viele Direktoren der staatlichen Schulen darauf, daß der Religionsunterricht als Sonderprogramm nicht mehr in den staatlichen Schulen stattfinden dürfe; kein von staatlichen

Steuergeldern unterhaltenes Gebäude sollte für den Religionsunterricht benutzt werden. Da erhob ein gewisser Zorach im Staat New York eine neue Klage: schon die geringste Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und den Kirchen zur Regelung eines außerhalb der Schule stattfindenden Religionsunterrichts sei gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Sachen McCollum. Er brachte seine Klage vor den Obersten Gerichtshof, und dieser umschrieb nun näher seine Entscheidung vom Jahre 1948. Danach verletzt die Mithilfe der Schulbehörden am Religionsunterricht für Schüler der staatlichen Schulen keineswegs die Verfassung. Die Entscheidung wurde mit einer Mehrheit von 6 zu 3 gefällt, wobei die Minderheit die Ansicht vertrat, daß jegliche Zusammenarbeit von Schulbehörden mit kirchlichen Stellen gegen den Geist der staatlichen Schulerziehung und deswegen ungesetzmäßig sei.

Bei dieser Auseinandersetzung legte Richter Douglas, der die Meinung der Mehrheit vertrat, einige Grundsätze nieder, die zwar nicht gänzlich befriedigen, die aber doch anerkennen, daß Amerika ein Staat sei, der auf dem Glauben an die Vorsehung Gottes aufgebaut sei. Richter Douglas schrieb: „Wir sind ein religiöses Volk, dessen Einrichtungen ein höchstes Wesen voraussetzen.“ Er fügte hinzu, der Staat folge der besten amerikanischen Tradition, wenn er zur Religion anhalte. Der Oberste Gerichtshof stellte allerdings ausdrücklich fest, daß seine Entscheidung im Fall McCollum nicht überholt sei. Das ist vermutlich auch heute noch der Fall, denn eine weitere Entscheidung ist nicht ergangen.

Die Haltung der Katholiken

Die katholischen Schulen erhalten in keinem Staat irgendeine Hilfe von seiten der Regierung. Mit um so größerer Aufmerksamkeit haben die Katholiken die Auseinandersetzung über das Verhältnis von Staat und Kirche in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes verfolgt, da sie von ausschlaggebender Bedeutung für die Zukunft der katholischen Kirche in Amerika sein können. Die Entscheidungen im Fall Everson und MacCollum sind zusammen mit anderen Faktoren daran schuld, daß in all den Gesetzesvorschlägen, die eine Bundeshilfe für die staatlichen Schulen vorsahen, die katholischen Schulen einfach übergangen wurden. Weiterhin ist es keineswegs sicher, ob eine allgemeine Unterstützung des Bundes für die Schulen den katholischen Schulen wenigstens die sogenannte Rahmen-Unterstützung (freie Busfahrt, Gesundheitsfürsorge usw.) zuteil werden ließe.

In der Frage, ob die katholische Kirche Hilfe für ihre Schulen anstreben solle oder nicht, gibt es keinen sogenannten „katholischen Standpunkt“. Klar ist nur die Tatsache, daß die erheblichen Unterhaltskosten, die die Kirche und die katholischen Eltern für die katholischen Schulen aufbringen müssen, heroische Opfer verlangen, wenn sie durchgehalten werden sollen. Heute besuchen rund 12% aller Kinder, über 4 Millionen, die katholischen Schulen

aller Gattungen, die ihr Entstehen und ihren Bestand allein der Hochherzigkeit der Katholiken verdanken. Diese Schulen sind von den Steuern befreit. Vor allem aber haben sie eine lebendige Dotation von etwa 150000 Ordensleuten, Männern und Frauen, die wegen ihres Armutsgelübdes kein Geld erhalten. Ein bekannter amerikanischer Geschichtler hat gesagt, das katholische amerikanische Schulsystem habe nicht seinesgleichen in der Geschichte der Kirche.

Die Verfassung verbürgt den Bestand der katholischen und der übrigen privaten und sonstigen konfessionellen Schulen. 1925 entschied der Oberste Gerichtshof einstimmig, daß kein Staat darauf bestehen könne, daß alle Kinder die staatlichen Schulen besuchten. Er erklärte, daß „das Kind nicht ein Geschöpf des Staates sei“, sondern daß die Eltern ein ursprünglicheres Recht an der Erziehung ihres Kindes hätten und es nach ihren Wünschen erziehen könnten. Es ist bemerkenswert, daß Pius XI. in seiner Enzyklika *Divini illius Magistri* (1930, AAS 22 [1930] 61) wörtlich die Ausführungen des Obersten Gerichtshofs der USA zitiert, mit denen sich dieser auf die Seite des Elternrechts stellte.

Bei den Katholiken bestehen zwei Meinungen über die Möglichkeit und Ratsamkeit einer staatlichen Hilfe für die Schulen. Die erste geht dahin, daß eine staatliche Hilfe unannehmbar sei, während die zweite die heutigen Zustände für rechtswidrig ansieht.

Diejenigen, die das Fehlen der staatlichen Hilfe für die katholischen Schulen für einen geheimen Segen halten, sehen in der Hochherzigkeit der amerikanischen Katholiken, mit der sie, und zwar auf Grund der Beschlüsse des Konzils von Baltimore, in jeder Pfarrei für den Unterhalt ihrer Schulen eintreten, den Grund für das erstaunliche Wachstum der Kirche in Amerika. Sie weisen darauf hin, daß ein Viertel aller Jesuiten, ein Fünftel aller Dominikaner und die Hälfte aller Trappisten heute in den USA leben. Dies sei dem Opfergeist der amerikanischen Katholiken zu danken, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln unterstützten, obwohl sie überdies auch Steuern für die Staatsschulen zahlen mußten, in die sie ihre Kinder nicht schicken können. Auch weisen sie auf die drohende staatliche Aufsicht hin, die mit der staatlichen Unterstützung gegeben sei.

Eine immer größere Zahl von Katholiken meint dagegen, daß die Katholiken ein Recht auf staatliche Hilfe hätten, ja daß sie sogar die Pflicht hätten, sie zu verlangen. Sie stützen sich dabei auf das Grundrecht der Eltern, das in der amerikanischen Verfassung anerkannt ist, jene Schulart für ihre Kinder zu wählen, die sie wünschen. Wenn es das Recht gibt, anerkannte Schulen zu errichten, dann scheint daraus das Recht auf eine entsprechende Hilfe zu folgen. Die Katholiken, die so argumentieren, sind weder organisiert noch sprechen sie es klar aus, sie bilden aber doch eine mächtige Gruppe.

Man kann in der Tat viele Argumente für eine staatliche Hilfe der konfessionellen Schulen ins Feld führen. Das erste: diese Schulen haben eine öffentliche Aufgabe in den Vereinigten Staaten. Jedes Jahr ersparen sie den

Steuerzahlern viele Millionen Dollars. Weiter, wenn der Staat den weltlichen Lehrkräften an katholischen Schulen kein Entgelt zahlt, kann man dann nicht mit Recht sagen, daß das Elternrecht nur ein Recht auf Opfer sei, und kommt eine solche Sachlage nicht einer Verweigerung der religiösen Freiheit gleich? Außerdem haben viele westliche Demokratien, die eine ähnliche pluralistische Kultur wie Amerika aufweisen, die konfessionellen Schulen tatkräftig unterstützt, so England, Schottland, Holland und Canada. Sollen die echten Gewissensbedenken einer starken Minderheit einem absoluten Prinzip geopfert werden wie dem der Trennung von Staat und Kirche? Richter Douglas schrieb in seiner Stellungnahme zum Fall *Zorach*, daß die erste Novelle zur Bundesverfassung keineswegs unter allen Umständen die Trennung von Staat und Kirche vorsehe.

So zwingend diese Argumente zugunsten einer Hilfe für die konfessionellen Schulen sprechen, so scheint außerhalb der Kirche keine Geneigtheit dafür zu bestehen. Die Gesetze vieler Staaten, wie sie im vergangenen Jahrhundert erlassen wurden, als die neuen katholischen Minderheiten mit ihren Pfarrschulen begannen, verbieten ausdrücklich irgendwelche Hilfe ganz gleich für welche Bekenntnisschulen. Dazu kommt, daß der Oberste Gerichtshof innerhalb eines Jahrzehnts dreimal entschieden hat, die Regierung dürfe keine Religionsgemeinschaft unterstützen. Das allein sind schon zwei ernste Hindernisse für eine staatliche Hilfeleistung an die Privatschulen. Die Schwierigkeit wird noch größer, weil die einzigen Privatschulen von irgendwelcher Bedeutung praktisch die katholischen sind. Die protestantischen und jüdischen Schulen sind im Vergleich mit ihnen unbedeutend. Wenn katholische Eltern oder katholische Publizisten für die staatliche Unterstützung der Privatschulen eintreten, dann setzen sie sich unweigerlich dem Vorwurf aus, sich für die eigene Sache und um persönlicher Vorteile willen einzusetzen.

Angesichts der schwierigen Lage, in die augenblicklich die ganze Angelegenheit der Privatschulen in den USA geraten ist, versuchen die Katholiken einfach weiterhin das Ideal des vergangenen Jahrhunderts zu verwirklichen: 'Jedes katholische Kind in eine katholische Schule'. Heute besuchen 60% aller katholischen Kinder eine katholische Volksschule, 30% eine Höhere Schule und ein Drittel katholische Universitäten und Colleges. Mehr als die Hälfte aller katholischen Kinder jedoch hat niemals ihre Ausbildung an irgendeiner katholischen Schule erhalten. Ob der Ausbau des katholischen Schulwesens mit der Geburtenzunahme bei den Katholiken Schritt halten kann, läßt sich schwer voraussagen. Im vergangenen Jahr wurden 29% aller in den USA geborenen Kinder katholisch getauft. Diese große Zahl (sie ist zum Teil dem Umstand zu verdanken, daß jede dritte katholische Ehe eine Mischehe ist) läßt die Ansicht aufkommen, daß die katholischen Schulen schon viel erreicht haben, wenn sie weiterhin wie bisher die Hälfte aller katholischen Kinder erziehen können. Die katholischen Volksschulen sind fast belagert von einem Heer von Zugängen aus den immer größer werdenden Familien der Nach-

kriegszeit. Es gibt heute 5,6 Millionen katholische Kinder unter fünf Jahren.

Obwohl es die katholischen Stellen schmerzlich empfinden, daß nur etwa die Hälfte der katholischen Kinder katholische Schulen besuchen kann, so läßt sich doch kein Druck auf die Regierung wegen finanzieller Beihilfe ausüben. Aber die katholischen Eltern fühlen mehr und mehr eine Bitterkeit aufsteigen, weil sie für die katholische Erziehung ihrer Kinder immer größere Opfer aufbringen müssen. Die finanzielle Belastung wird noch steigen, je mehr weltliche Lehrer an den Privatschulen angestellt werden müssen. Außerdem wird auch die wissenschaftliche Ausstattung der Höheren Schulen neue Forderungen an die Opferbereitschaft der Eltern stellen.

Gegen die Unterstützung der katholischen Schulen erheben sich aus vielen Lagern Stimmen. Eine der streitbarsten in dieser Hinsicht kommt von der Gruppe rein innerweltlich denkender Kreise, die die staatliche Schule als einigendes Band für die Nation betrachten. Ein Professor einer staatlichen Universität verstieg sich vor kurzem zu der Behauptung, jeder amerikanische Student müsse vier Jahre seiner akademischen Ausbildung an einer staatlichen Schule verbringen. Damit war natürlich indirekt gesagt, die katholischen Schulen seien nicht ganz das, was Amerika brauche. Die Empörung über eine solche Behauptung war groß.

Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß in nächster Zukunft die katholischen Privatschulen irgendeine staatliche Hilfe erlangen, so kann doch mit Sicherheit gesagt werden, daß sie sich weiterhin gut entwickeln werden. Man ist mit den staatlichen Schulen nicht mehr zufrieden, weil sie nicht nur die sittliche und moralische Bildung, sondern auch die wissenschaftliche vernachlässigen. Früher galt es für unschicklich, die staatlichen Schulen zu kritisieren, heute spricht man allenthalben von den Grenzen der staatlich unterhaltenen Schulen.

Diese Unzufriedenheit wird den Katholiken helfen, manche Mißverständnisse über Wesen und Ziele der katholischen Schule aus dem Weg zu räumen. Aber auch wenn das Verständnis dafür in ganz Amerika wächst und auch wenn sich die Kirche eines Ansehens wie nie zuvor erfreut, so steht ihr doch eine gewaltige Anstrengung für den Unterhalt ihrer Schulen bevor. Die letzten zehn Jahre mit den drei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes werden in die Geschichte des katholischen Schulwesens Amerikas als der große Wendepunkt eingehen. Man kann nur hoffen, daß dieses Jahrzehnt irgendwie in Gottes Vorsehung zum Segen für die katholischen Schulen Amerikas werde und nicht ihr Grabgeläute sei.